



Richtlinien über die Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit vom 18.07.2013, in der Fassung vom 19.03.2019

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 300), erlässt das Präsidium des Bayerischen Landtags im Einvernehmen mit dem Ältestenrat folgende Richtlinien:

1. Grundsatz für die Erstattung von Aufwendungen

Den Mitgliedern des Bayerischen Landtags werden unter den nachfolgenden Voraussetzungen Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge erstattet, die sie zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit mit Personen geschlossen haben. Der Erstattungsanspruch ist nicht übertragbar.

2. Erstattungsumfang

- (1) Erstattet werden Aufwendungen für Mitarbeiter des Mitglieds des Bayerischen Landtags in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang. Es handelt sich dabei um einen jährlichen Erstattungshöchstbetrag, der die Vergütung einschließlich der Nebenleistungen nach Absatz 2 umfasst. Die Beträge werden der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst (Tarifabschlüsse zum TV-L) sowie den Beitragssatzänderungen in der Sozialversicherung einschließlich der Unfallversicherung durch das Landtagsamt angepasst.
- (2) Es werden folgende Nebenleistungen erstattet:
 - a) Gesetzlich festgelegte Beiträge, Umlagen und Zuschüsse des Arbeitgebers zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur Unfallversicherung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft;
 - b) sonstige gesetzliche Arbeitgeberzuschüsse;
 - c) Jahressonderzahlungen, Leistungsprämien, Urlaubsgeld, pro Kalenderjahr bis zur Höhe eines Bruttogehalts des Leistungsmonats;
 - d) Urlaubs- und Überstundenabgeltung;
 - e) Zuschüsse zur betrieblichen Altersversorgung;

-
- f) Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen nach Maßgabe der Anlage 1;
- g) Arbeitgeberanteil zur vermögenswirksamen Leistung bis zu 40 Euro pro Monat;
- h) monatliche Fahrkostenzuschüsse nach Maßgabe der Anlage 2. Bei Abwesenheiten wird der Fahrkostenzuschuss für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin der Tätigkeitsstätte fernbleibt, nicht erstattet.
- i) Reisekosten nach Maßgabe der Anlage 3. Ersetzt werden Kosten für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten von Mitarbeitern innerhalb Deutschlands sowie für Reisen nach Brüssel, soweit sie angemessen sind. Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Mitarbeiter vorübergehend, zur Unterstützung des Mitglieds des Landtags bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit, außerhalb seiner Wohnung sowie der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird. Bei gemeinsamen Fahrten von Abgeordneten und Mitarbeitern im Kraftfahrzeug des Mitarbeiters ist eine Kostenersatzung an den Mitarbeiter über Art. 8 BayAbgG unzulässig.
- j) Fortbildungskosten nach Maßgabe der Anlage 4, soweit sie nicht gemäß Art. 6 Abs. 4 BayAbgG erstattet werden.
- (3) Für Praktikantenverhältnisse gelten Abs. 2 Buchst. a), b), i), Abs. 7 und Abs. 8 dieser Nr. sowie die Nrn. 3, 4 Abs. 1, 2, 4 - 11 dieser Richtlinien entsprechend. Praktika im Sinne dieser Richtlinien sind
- Praktika, die verpflichtend aufgrund einer Studien-, Prüfungs- oder Ausbildungsordnung absolviert werden,
 - freiwillige Praktika begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikantenverhältnis mit demselben Arbeitgeber bestanden hat,
 - freiwillige Praktika, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen,
- von höchstens drei Monaten, es sei denn, die einschlägigen Prüfungs- oder Ausbildungsordnungen oder sonstigen hochschulrechtlichen Bestimmungen sehen eine längere Dauer vor.
- (4) Das Mitglied des Landtags kann Ersatz der Aufwendungen für die Beschäftigung eines Freiwilligen im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) nach Maßgabe dieses Absatzes verlangen. Erstattungsfähig sind Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG), sofern sie als Geldleistungen (Taschengeld, Geldersatzleistungen) angefallen und im Einzelfall angemessen sind sowie ein etwaiger Kostenersatz, der an einen zugelassenen Träger des FSJ zu leisten ist. Etwaige Vorgaben des Trägers zur Höhe der an den Freiwilligen zu erbringenden Leistungen sind einzuhalten. Die Vereinbarungen zum FSJ werden eigenverantwortlich vom Mitglied des Landtags mit dem Freiwilligen sowie dem zugelassenen Träger geschlossen. Abs. 2 Buchst. a), b), i), Abs. 7 und Abs. 8 dieser Nr. sowie die Nrn. 3, 4 Abs. 1, 5 – 11 und Nr. 9 dieser Richtlinien gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des JFDG und die hierzu erlassenen landesrechtlichen Regelungen.

- (5) Das Mitglied des Landtags kann Ersatz der in anderer Form entstandenen angemessenen monatlichen Aufwendungen für mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen verlangen.
- (6) Das Mitglied des Landtags kann Ersatz der angemessenen und erforderlichen Kosten einer externen fachlichen Beratung, insbesondere Rechtsanwalts- oder Steuerberatungskosten, im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Beendigung eines mandatsbedingten Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnisses verlangen. Erforderlich sein können insbesondere Kosten für die Vertragsgestaltung sowie die Vertretung vor dem Arbeits- oder Sozialgericht. In keinem Falle erstattungsfähig sind hingegen Beratungskosten, die aufgrund eines Verschuldens oder Fehlverhaltens des Mitglieds des Landtags erforderlich werden, insbesondere im Zusammenhang mit einem strafprozessualen Verfahren. Ebenso nicht erstattungsfähig sind Kosten im Zusammenhang mit einem Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV. Ersatz der Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkosten kann maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren gewährt werden. In den übrigen Fällen externer Beratung müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (7) Die Aufwenderstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge darf insgesamt den im Haushaltsgesetz festgelegten Erstattungshöchstbetrag nicht überschreiten. Das Landtagsamt erteilt auf Nachfrage Auskunft über den bereits verbrauchten Erstattungsbetrag. Die Erstattungen werden dem Jahr zugerechnet, in dem die Zahlung durch das Landtagsamt erfolgt ist. Unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt werden Erstattungen für Werk- oder Dienstleistungen noch dem Jahr zugerechnet, in dem die Leistung erfolgte, wenn die Rechnung bis spätestens 28. Februar des Folgejahres beim Landtagsamt eingereicht wird.
- (8) Überzahlungen sind nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, von dem Mitglied des Landtags auszugleichen. Das Mitglied des Landtags haftet insoweit insbesondere mit seiner Grundentschädigung gemäß Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abgeordnetengesetz für die ordnungsgemäße Rückerstattung.

3. Ausschlussgründe

- (1) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren; dies gilt auch für Verträge mit Personen, die mit einem anderen Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren. Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, die mit einem Mitglied des Landtags in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach vollständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, stehen Ehegatten gleich.
- (2) Für den Abschluss von Verträgen mit Kapital- oder Personengesellschaften gelten die Ausschlussgründe entsprechend, d. h. Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer und sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft dürfen nicht dem Personenkreis des Absatzes 1 angehören.

- (3) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, an denen das Mitglied des Landtags selbst oder andere Mitglieder des Landtags als Geschäftsführer oder mit mehr als 25 % der Stimmrechte beteiligt sind.
- (4) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die zugleich
- als Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Landtags,
 - im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Landtags oder
 - in einer Gesellschaft, an der das Mitglied des Landtags beteiligt ist,

beschäftigt sind.

Gleiches gilt für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer und sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft zugleich

- Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Landtags sind,
 - Mitarbeiter im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Landtags sind oder
 - Mitarbeiter einer Gesellschaft sind, an der das Mitglied des Landtags beteiligt ist.
- (5) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Parteigeschäftsstellen, die eigene Arbeitskräfte dem Mitglied des Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit zur Verfügung stellen.
- (6) Das Mitglied des Landtags versichert gegenüber der Verwaltung des Landtags, dass ein Tatbestand der Absätze 1 bis 4 nach seiner Kenntnis nicht vorliegt.

4. Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwendungen für Arbeitsverträge

- (1) Die Erstattung von Aufwendungen für Arbeitsverträge sowie der in Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 6 genannten Nebenleistungen setzt voraus, dass der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses, der Vertragsänderung oder der Gewährung der Nebenleistung nicht länger als drei Monate zurückliegt, als der Arbeitsvertrag, die Vertragsänderung oder die Mitteilung über die Gewährung beim Landtagsamt vorgelegt wird.
- (2) Der Arbeitsvertrag wird eigenverantwortlich vom Mitglied des Landtags mit dem Mitarbeiter geschlossen. Dabei ist seitens des Mitglieds des Landtags sicherzustellen, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Das ist der Fall, wenn die Gegenleistung des Mitglieds des Landtags der Art der ausgeübten Tätigkeit des Mitarbeiters, dessen Berufserfahrung und Vorbildung entspricht. Bezüglich der ausgeübten Tätigkeit ist zu unterscheiden zwischen Tätigkeiten, wie Schreibaarbeiten, Büro- und Terminorganisation, Bereitschaftsdiensten und Besorgungen, und höherwertigen, durch eigene Geistesleistungen geprägte Tätigkeiten, wie die Bearbeitung von Bürgeranliegen, Erstellung von Reden, Medienmitteilungen, Öffentlichkeitsarbeit, Gutachten und Terminvertretungen für das Mitglied des

Landtags. Der anteilige Umfang der Art der ausgeübten Tätigkeiten ist im Arbeitsvertrag zu beschreiben. Danach ist das vereinbarte Bruttoentgelt entsprechend dem vom Präsidium festgelegten Gehaltsrahmen in Anlage 5 zu bemessen. Der für die jeweilige Beschäftigungsgruppe geltende Gehaltsrahmen darf nicht überschritten werden.

- (3) Bei Teilzeitbeschäftigung ermäßigt sich der jeweilige Gehaltsrahmen auf den entsprechenden Bruchteil des Beschäftigungsumfangs.
- (4) Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind zulässig.
- (5) Der Verwaltung des Landtags sind das Original des Arbeitsvertrages, Unterlagen über die Berufserfahrung und Vorbildung des Mitarbeiters sowie die für die Zahlung zwingend erforderlichen Unterlagen zu überlassen. Bei Abschluss des Arbeitsvertrages ist darauf zu achten, dass der Termin für den Beginn der Beschäftigung so gelegt wird, dass die nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften vorgegebene Frist zur Anmeldung der Beschäftigten beim Sozialversicherungsträger eingehalten werden kann. Der Arbeitsvertrag und der Personalbogen sind der Verwaltung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese Meldung innerhalb dieser Frist erfolgen kann. Die Verwaltung des Landtags kann weitere Unterlagen beim Abgeordneten oder Mitarbeiter anfordern, die für die Abrechnung und Zahlbarmachung notwendig sind. Solange die vorstehend genannten Unterlagen unvollständig sind, kann die Verwaltung des Landtags die Erstattung zurückbehalten.
- (6) Ergänzungen und Änderungen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, sind der Verwaltung des Landtags unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt ein Mitglied des Landtags die rechtzeitige Mitteilung von Änderungen oder Beendigungen eines Arbeitsverhältnisses und kommt es infolgedessen zu Überzahlungen, so hat das Mitglied des Landtags den überzahlten Betrag dem Landtagsamt zurückzuerstatten. Die Verwaltung des Landtags ist berechtigt, den überzahlten Betrag mit der Grundentschädigung gemäß Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abgeordnetengesetz zu verrechnen oder hiergegen aufzurechnen.
- (7) Die Verwaltung des Landtags kann eine Neueinstellung oder Änderungen in den Zahlungsmodalitäten (Einmalzahlungen, Änderungen in der Bankverbindung etc.) nur dann im jeweiligen Monat berücksichtigen, wenn die Mitteilung spätestens am 1. des Monats bei der Landtagsverwaltung eingeht.
- (8) Die Mitglieder des Landtags haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beim Bayerischen Landtag zum Zweck der Zahlung, der Vergütung und der Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen Kenntnis erlangen.
- (9) Die Bezahlung der Vergütung sowie der in Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 6 genannten Nebenleistungen erfolgt durch die Verwaltung des Landtags unmittelbar an die Mitarbeiter bzw. Auftragnehmer.
- (10) Die Zahlung der Vergütung für Arbeitsverträge erfolgt zum 15. eines Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

- (11) Die erstmalige Zahlung der Vergütung für Arbeitsverträge erfolgt frühestens zu Beginn des Arbeitsverhältnisses und bei Vorlage aller für die Erstattung erforderlichen Unterlagen. Die Zahlung der Vergütung endet am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Im Fall des Versterbens des Mitarbeiters endet die Vergütungszahlung zum Ende des Sterbemonats.

5. Aufwunderungserstattung für sonstige Verträge im Sinn von Art. 8 BayAbgG

- (1) Die Erstattung der Aufwendungen für Dienst- und Werkverträge erfolgt nur auf Antrag des Mitglieds des Landtags. Der Antrag auf Kostenerstattung muss unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Rechnungserteilung durch den freien Mitarbeiter bzw. Auftragnehmer bei der Verwaltung des Landtags gestellt werden. Dem Antrag sind der mit dem Vertragspartner geschlossene Vertrag im Original sowie die auf der Leistungserbringung beruhenden Originalrechnungen beizufügen. Nr. 4 Absätze 2, 7, 8 und 9 der Richtlinien gelten entsprechend. Nr. 2 Abs. 2 Buchst. a) findet sinngemäß Anwendung für Abgaben zur Künstlersozialkasse. Nr. 2 Abs. 2 Buchst. i) findet – ausgenommen der Anlage 3 – sinngemäß Anwendung, sofern ein derartiger Ersatz von Aufwendungen vertraglich vereinbart ist.

Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des den Auftrag gebenden Mitglieds des Landtags,
 - Name und Adresse des freien Mitarbeiters bzw. Auftragnehmers,
 - Art der erbrachten Leistung,
 - Umfang der ausgeführten Werk- oder Dienstleistung,
 - Leistungszeitraum,
 - Leistungsentgelt.
- (2) Der Abgeordnete versichert gegenüber der Verwaltung des Landtags, dass es sich um mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen im Sinne des Art. 8 Bayerisches Abgeordnetengesetz handelt.

6. Mehrfachbeschäftigung

Nicht ersetzt werden Aufwendungen für Mitarbeiter, die zur selben Zeit in einem weiteren Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und die nach § 3 Arbeitszeitgesetz zulässige Arbeitszeit überschreiten. Bei zusätzlichen Arbeitsverhältnissen dürfen sich die Arbeitszeiten nicht überschneiden. Das Mitglied des Landtags wird dafür Sorge tragen, dass der Mitarbeiter bei Abschluss des Arbeitsvertrages eine entsprechende Zusicherung abgibt.

7. Arbeitsgemeinschaften

Mehrere Mitglieder des Landtags können einen oder mehrere Mitarbeiter gemeinsam beschäftigen (Arbeitsgemeinschaften). In diesem Fall ist ein Mitglied des Landtags für die laufende Geschäftsführung zu benennen. Die Vereinbarungen über den Beitritt zu einer Arbeitsgemeinschaft haben schriftlich zu erfolgen und sind schriftlich zu kündigen. Diese Vereinbarung ist bei der Verwaltung des Landtags einzureichen.

8. Klärung der Sozialversicherungspflicht

Die Verwaltung des Landtags kann in Zweifelsfällen über die Sozialversicherungspflicht eine Klärung beim Sozialversicherungsträger veranlassen. Bei Verträgen, die eine selbstständige

Tätigkeit zum Vertragsinhalt haben und auf Dauer angelegt sind, ist grundsätzlich das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durchzuführen.

9. Gestaltung und Durchführung der Verträge

- (1) Ein Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag wird ausschließlich zwischen dem Mitglied des Landtags und dem Mitarbeiter/Auftragnehmer begründet. Ein Vertragsverhältnis mit der Verwaltung des Landtags oder dem Freistaat Bayern wird nicht begründet.
- (2) Das Mitglied des Landtags ist in der inhaltlichen Ausgestaltung und Durchführung des mit dem Mitarbeiter oder dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages frei. Das Mitglied des Landtags ist für die rechtlich zutreffende Qualifizierung des Vertragsverhältnisses, dessen ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Durchführung sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten verantwortlich. Dies gilt auch für die Gewährleistung, dass von dem Mitarbeiter keine Gefahr für die Sicherheit und Integrität des Bayerischen Landtags ausgeht. Zu diesem Zweck wird empfohlen, dass sich das Mitglied des Landtags vor Beschäftigungsbeginn ein Führungszeugnis des Mitarbeiters vorlegen lässt. Eine Haftung des Freistaates Bayern gegenüber dem Mitarbeiter/Auftragnehmer oder sonstigen Dritten ist ausgeschlossen.

10. Steuer- und Beitragsschuldner

Durch die Übernahme der Abrechnung und/oder Direktzahlung wird die Verwaltung des Landtags oder der Freistaat Bayern nicht Steuer- oder Beitragsschuldner im Sinne steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften.

11. Einzelfragen

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium des Bayerischen Landtags, wobei sich das Präsidium zur Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Richtlinien der Verwaltung des Landtags bezieht.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft.